

Das „Kreisblatt für den Kreis Malmédy“ erscheint wöchentlich zweimal und wird Mittwochs und Samstags ausgegeben. Bestellungen werden bei allen Postanstalten und in der Expedition dieses Blattes entgegen genommen. — Der Pränumerationspreis beträgt pro Quartal 1 Mark; durch die Post bezogen 1 Mark 25 Pfennig ausschließlich der Bestellgebühren.

Kreisblatt

für den Kreis Malmédy.

St. Vith, Mittwoch den 22. Dezember

Insertionsgebühren für die 4spaltige Garmond-Zeile oder deren Raum 10 N.-Pfg. Briefe werden portofrei erbeten. Aufsätze von gemeinnützigem Interesse werden jederzeit dankbarst angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von S. Doepgen in St. Vith.

Agentur für Malmédy und Umgegend: S. Bragard-Pietkin in Malmédy.

1880.

Nr. 102.

Einladung zum Abonnement

auf das

Kreisblatt für den Kreis Malmédy pro I. Quartal 1881.

Das „Kreisblatt“ erscheint wöchentlich zweimal, Mittwochs und Samstags mit der Provinzial-Correspondenz als Gratis-Beilage. Man abonniert bei den zunächst gelegenen Kaiserlichen Post-Ämtern und in St. Vith bei der Expedition. Es wird höflichst gebeten, die Bestellungen baldgefälligst machen zu wollen, damit keine Unterbrechung beim Quartalswechsel stattfindet und die Zusendung nicht verzögert wird.

Durch die Post bezogen kostet das Blatt pro Quartal 1 Mark 25 Pfg., ausschließlich der Bestellgebühren. Insertionsgebühren: die 4spaltige Garmondzeile oder deren Raum 10 Pfg., Reklamen 20 Pfg.

Bei der großen stets zunehmenden Verbreitung eignet sich das Kreisblatt zu Bekanntmachungen, Geschäftsanzeigen u. s. w. vorzüglich, und werden auf Verlangen Aufträge von Annoncen in andere Zeitungen, ohne Aufschlag der Insertionsgebühren, besorgt.

St. Vith.

Die Expedition.

Ämliche Bekanntmachungen.

Aufforderung.

Der Ersatz Reservist I. Kl. Johann Koel, geboren am 11. Februar 1853 zu Wirkfeld, Kreis Malmédy, Standes Tagelöhner, entzieht sich der Controle und wird daher hierdurch aufgefordert, sich bis zum 15. März 1881 bei dem unterzeichneten oder einem andern Bezirks-Commando des deutschen Reiches zu stellen, widrigenfalls das gerichtliche Verfahren gegen denselben eingeleitet werden wird.

Eupen, den 15. Dezember 1880.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando.

Bekanntmachung.

Den Lehrpersonen des diesseitigen Kreises bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß die königliche Regierung zu Aachen durch Verfügung vom 15. d. M. gestattet hat, den Unterricht in den Volksschulen vom 24. Dezember d. J. bis zum 3. Januar incl. f. J. auszusetzen.

Malmédy, den 17. Dezember 1880.

Der königliche Kreis-Schul-Inspektor.
Dr. Esser.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, vom 21. Oktober 1878, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage von A. Perter zu Nießbach-Zürich (Schweiz), Industrieallee, erschienene und in der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei zu Hottingen-Zürich gedruckte, nicht periodische Druckschrift „Was die Sozialdemokraten sind und was sie wollen“, nach § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 16. Dezember 1880.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Madai.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird verfügt:

Der freireligiöse Sängereclub in Mannheim wird verboten.

Mannheim, den 14. Dezember 1880.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.

Personal-Chronik.

Der bisherige Gemeindevorsteher von Bellevarx, Ackerer Joh. Joseph Leonard zu Warche und der stellvertretende Gemeindevorsteher Ackerer Joh. F. Dechamps zu Eigneville sind auf eine fernere Amtsperiode von sechs Jahren wieder ernannt worden.

Der bisherige stellvertretende Gemeinde-Vorsteher Ackerer und Gerber Georg Sauer ist zum Gemeinde-Vorsteher und der Geometer Joh. Nicolaus Schulzen zum stellvertretenden Gemeinde-Vorsteher der Gemeinde Büllingen für die Amtsperiode von 6 Jahren ernannt worden.

Deutsches Reich.

Berlin, 17. Dez. In der am 16. d. M. abgehaltenen Plenarsitzung des Bundesraths gab der Staats-Minister von Bötticher als Vorsitzender, zunächst unter allseitiger Zustimmung dem Bedauern Ausdruck über den Verlust, welchen die Versammlung durch das am 13. d. Mts. erfolgte Ableben des königl. württembergischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, Staatsraths Freiherrn von Spitzemberg erlitten hat. Alsdann trat die Versammlung in die Erledigung der Tagesordnung ein. Die Vorlage, betreffend die Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen des Reichs für das Etatsjahr 1879/80, und ein Antrag Oldenburgs, betreffend die Einbeziehung der Stadt Delmenhorst in den Zollbezirk, wurden den zuständigen Ausschüssen überwiesen, wogegen bezüglich eines Vorschlages zur Wiederbesetzung einer am 1. Januar f. J. zur Erledigung kommenden Rathsstelle am Reichsgericht die Beschlußfassung in der nächsten Sitzung erfolgen soll. Entsprechend den vom Ausschusse für Zoll- und Steuerwesen gestellten Anträgen wurde ferner beschlossen: a. einige Erleichterungen bei der Ermittlung des Nettogewichts des mit dem Anspruche auf Steuervergütung in Fässern auszuführenden Zuckers eintreten zu lassen; b. die Taravergütung für unbereitete Tabakblätter und Stengel (Nr. 25 v. 1 des Zolltarifs), in Ballen aus Schiff, Bast und Binsen auf 3 Prozent zu ermäßigen; c. einer Eingabe, in welcher die Verzollung der als Umschließungen von amerikanischem Schmalz eingehenden hölzernen Eimer in Anregung gebracht wird, keine Folge zu geben. Ebenso soll eine Anzahl Petitionen von Weingroßhändlern, Handelskammern u. s. w., welche die Wiedereinführung des Weinzoll-Nabatts bezw. die Erweiterung der Zollkreditfristen nachsuchen, ablehnend beschieden werden. Weitere Ausschussberichte und Beschlüsse bezogen sich: a. auf die Einführung eines gleichmäßigen Formulars zu Heimathschein, für welche das Formular — vorbehaltlich einer zweiten Berathung —

festgestellt wurde; b. auf das Betriebsjahr der Rübenzuckerfabriken, welches für die bereits begonnene Betriebsperiode die Zeit vom 1. September 1880 bis 31. Juli 1881, von da ab jedoch regelmäßig die Zeit vom 1. August bis 31. Juli umfassen soll; sowie c. auf Eingaben, betreffend die Verzollung geschlachteter Schweine, deren Fleisch gesundheitspolizeilich für ungenießbar erklärt wird; die Entrichtung rückständiger Pachthofniederlage-Gebühren; die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Glashütten; endlich den Erlaß oder die Stundung von Gerichtskosten. Die Befugniß der Magdeburger Privatbank und der Provinzial-Aktienbank für das Großherzogthum Posen zur Ausgabe von Banknoten wurde bis zum 1. Januar 1891 verlängert. Zum Schluß wurde über die geschäftliche Behandlung der neuerdings eingegangenen Petitionen, welche zur Vorlage gelangten, Bestimmung getroffen.

Strasburg, 16. Dez. Wie die „Elsaß-Lothringische Zeitung“ mittheilt, hat der Statthalter von Sr. Majestät dem Kaiser die Ermächtigung erbeten und erhalten, die Aufhebung des Kriegsgerichts in Strasburg bei dem Bundesrath beantragen zu dürfen. Die Einbringung dieses Antrages steht unmittelbar bevor.

Frankreich.

Paris, 15. Dez. Das „Journal officiel“ veröffentlicht heute das Dekret, welches die Gemeindevähler aller Gemeinden Frankreichs und Algeriens auf den 9. Januar 1881 zur Erneuerung der Gemeinderäthe zusammenberuft. — Von dem Deputirten Turquet wurde ein Antrag auf theilweise Veräußerung der Krongüter eingebracht.

Großbritannien und Irland.

London, 16. Dez. Das 1. Bataillon der schottischen Füsiliers-Garde und das 2. Bataillon der Schützen-Brigade sind nach Irland beordert worden. Alle Beurlaubten der in Irland stationirten Truppentheile sind zurückberufen und Gesuche um neue Urlaubsbewilligungen abgelehnt worden.

Rumänien.

Bukarest, 15. Dez. Der Senat sowie die Deputirtenkammer sprachen mit Einstimmigkeit ihren Abscheu über den mörderischen Angriff auf den Minister-Präsidenten aus und wählten Kommissionen, welche Bratiano anlässlich seiner Rettung beglückwünschen sollen. Dem Minister ist von den Ärzten empfohlen worden, noch einige Tage das Zimmer zu hüten. — Es bestätigte sich, daß der Angriff auf den Minister-Präsidenten die Folge einer Verschwörung war. Mehrere verdächtige Personen sind verhaftet worden.

Montenegro.

Cettinje, 14. Dez. Gestern ist eine aus 11 Mitgliedern bestehende Notablen-Deputation aus Dulcigno und Umgebung nach Cettinje abgegangen, um dem Fürsten Nikolaus von Montenegro zu huldigen.

Türkei.

Konstantinopel, 14. Dez. Wie versichert wird, hat die Pforte die Absicht aufgegeben, in der griechischen Frage ein Rundschreiben zu erlassen.

16. Dez. Im Gegensatz zu anderweitigen Mittheilungen wird jetzt gemeldet, daß die Pforte an ihre Vertreter im Auslande auf telegraphischem Wege ein Circular erlassen habe, worin sie um die ausgiebige Unterstützung der Mächte zur Lösung der griechischen Frage nachsucht.

Skutari, 15. Dez. Der Bevollmächtigte Montenegros hat gestern Derwisch Pascha das signirte Instrument in Betreff der Uebergabe Dulcignos und des dazu gehörigen Territoriums überbracht.

Berlin, 14. Dezember.

Dem Hause der Abgeordneten ist folgender Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Herstellung mehrerer Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vorgelegt worden:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zum Bau:

- 1) einer Eisenbahn von Allenstein über Mehlsack nach Kobbeltünde mit Abzweigung von Mehlsack nach Braunsberg die Summe von 10 166 000 M.
2) einer Eisenbahn von Allenstein über Ortelsburg nach Johannisburg die Summe von 8 414 000 M.
3) einer Eisenbahn von Könitz nach Laskowitz die Summe von 6 549 000 M.
4) einer Eisenbahn von Zollbrück nach Bittow die Summe von 2 772 000 M.
5) einer Eisenbahn von Stralsund nach Bergen mit Trajektverbindung vom Stralsunder Hafen nach der Insel Rügen die Summe von 1 600 000 M.
6) einer Eisenbahn von Blumenberg über Wangleben und Seehausen nach Eilsleben die Summe von 1 635 000 M.
7) einer Eisenbahn von Hadamar nach Westerbürg die Summe von 1 160 000 M.
8) einer Eisenbahn von Altentkirchen nach Hachenburg die Summe von 1 200 000 M.
9) einer Eisenbahn von Call über Schleiden nach Hellenthal die Summe von 1 293 000 M.
10) einer Eisenbahn von Gerolstein nach Prüm die Summe von 2 217 000 M.
zusammen 37 006 000 M.

zu verwenden.

Mit der Ausführung der vorstehend bezeichneten Bahnen ist erst dann vorzugehen, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

A. Der gesammte zum Bau der Bahnen, einschließlich aller Nebenanlagen, nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festzustellenden Projekte erforderliche Grund und Boden ist der Staatsregierung unentgeltlich und laienfrei zum Eigentum zu überweisen oder die Erstattung der sämtlichen, staatsseitig für dessen Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder der Enteignung aufzuwendenden Kosten, einschließlich aller Nebenentschädigungen für Wirtschaftsschwerpunkte und sonstige Nachteile, in rechtsgültiger Form zu übernehmen und sicher zu stellen.

In den Grunderwerbskosten für nachfolgende Bahnen soll staatsseitig ein Zuschuß gewährt werden und zwar:

- a. für die Bahn zu Nr. 3 (Könitz-Laskowitz) von 270 000 M.,
b. für die Bahn zu Nr. 7 (Hadamar-Westerbürg) von 105 000 M.,
c. für die Bahn zu Nr. 8 (Altentkirchen-Hachenburg) von 44 000 M.,
d. für die Bahn zu Nr. 9 (Call-Schleiden-Hellenthal) von 43 000 M.,
e. für die Bahn zu Nr. 10 (Gerolstein-Prüm) von 67 000 M.
B. Für sämtliche vorbezeichnete Bahnen ist die Mitbenutzung der Chausseen nach öffentlichen Wege, soweit dies die Aufsichtsbeförde für zulässig erachtet, Seitens der daran beteiligten Interessenten unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahnen zu gestatten.
C. Für die unter Nr. 4, 5 und 6 benannten Bahnen muß außerdem von den Interessenten zu den Baukosten ein unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuß geleistet werden, und zwar zum Betrage:
a. bei Nr. 4 (Zollbrück-Bittow) von 200 000 M.,
b. bei Nr. 5 (Stralsund-Bergen) von 100 000 M.,
c. bei Nr. 6 (Blumenberg-Wangleben-Seehausen-Eilsleben) von 200 000 M.

§ 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der zu den im § 1 vorgezeichneten Bauausführungen erforderlichen Mittel von 37 006 000 M. die dem Staate zur freien Verfügung anheimgefallenen Bestände der im § 3 Absatz 2 unter Nr. 1 bis 7 und unter Nr. 9 des Gesetzes, betreffend den Erwerb des Rheinischen und des Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahnenunternehmens für den Staat vom 14. Februar 1880 (Gesetz-Samm. Seite 20) bezeichneten Fonds der Rheinischen Eisenbahngesellschaft und des Erneuerungsfonds der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft mit Ausnahme

- a. der 5% Prioritätsobligationen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft VI. Emission im Betrage von 15 000 000 M.
b. der 4 1/2% Magdeburg-Leipziger Prioritätsobligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft Litt. A. im Betrage von 150 000 M.
c. der 4 1/2% Prioritätsobligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft Litt. F. im Betrage von 600 000 M.
zusammen 15 750 000 M.

zu verwenden. Die vorstehend unter a. bis c. bezeichneten Obligationen sind zu vernichten und an deren Stelle für den alsdann noch zu deckenden Restbetrag Staatsschuldschreibungen zu veranlagten.

Bann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuß, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Consen die Schuldverschreibungen veranlagt werden sollen (§ 2), bestimmt der Finanz-Minister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe, wegen Annahme derselben als pupillen- und depositarische Sicherheit und wegen Verzählung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samm. S. 1197) zur Anwendung.

§ 4.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im § 1 bezeichneten Eisenbahnen (bezw. Eisenbahntheile) durch Veränderung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages.

Alle dieser Vorschrift entgegen einseitig getroffenen Verfügungen sind rechtungsgültig.

§ 5.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird, soweit solche nach den Bestimmungen des § 3 nicht durch den Finanz-Minister erfolgt, dem Minister der öffentlichen Arbeiten übertragen.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich etc.

Begründung.

Bereits in der Begründung zu dem Gesetze vom 9. März 1880, betreffend die Erweiterung der Staatseisenbahnen und die Beteiligung des Staates bei mehreren Privateisenbahnenunternehmungen ist darauf hingewiesen, daß je mehr sich der Ausbau der großen, für die Vermittelung des allgemeinen Verkehrs nötigen Schienenwege dem Abschlusse nähert, desto mehr das Bedürfnis hervortritt, auch die seitlich der Hauptbahnen gelegenen Landestheile dem großen Verkehr zu erschließen. Der Ausbau von Lokalbahnen, welche, von den Hauptbahnen abweigend, den Zweck haben, den lokalen Verkehrsbedürfnis der von ihnen nicht berührten Landestheile Rechnung zu tragen und dadurch die Hauptlinien sowohl ertragbringender als auch nutzbarer für den Verkehr und die Entfaltung der wirtschaftlichen Kräfte des Landes zu gestalten, bildet daher die Hauptaufgabe der nächsten Zukunft und fällt, insoweit es sich dabei um Linien handelt, welche an vorhandene Staatsbahnen anschließen und ungeachtet des bringenden Bedürfnisses ihrer Herstellung für die berührten Landestheile Seitens der Interessenten aus eigenen Mitteln nicht zur Ausführung gelangen können, in erster Reihe dem Staate zu.

Nachdem durch das oben erwähnte Gesetz vom 9. März 1880 und das Gesetz vom 7. März 1880 eine Reihe wichtiger derartiger Lokalbahnen zur Ausführung genehmigt ist, soll das Netz derselben durch die im § 1 des vorstehenden Gesetzentwurfes vorgeschlagenen Linien eine weitere, durch das Kommunitationsbedürfnis der betreffenden Landestheile bedingte Vervollständigung erfahren.

Dieselben verteilen sich, dem letzteren entsprechend, auf die östlichen und westlichen Provinzen des Landes und erscheinen besonders geeignet, nicht nur zur Förderung und Unterstützung des wirtschaftlichen und Verkehrslebens der durchschnittenen Gebiete, sondern auch zur nachhaltigen Behebung der in einzelnen Theilen des Landes hervorgetretenen Gefahr wirtschaftlicher Verkümmerng beizutragen.

Die Staatsregierung glaubt daher die Ausführung dieser Linien auf Staatskosten unter angemessener, ihrer Leistungsfähigkeit entsprechender Beteiligung der Interessenten beizutragen zu sollen.

Bei Normirung der in dieser Beziehung an Letztere zu stellenden Anforderungen ist, wie bei den Bahnen, deren Bau durch die oben erwähnten Gesetze genehmigt ist, so auch hier an dem Grundsätze festgehalten worden, daß zum Mindesten der gesammte zum Bau der Bahnen und ihrer Nebenanlagen einschließlich derjenigen, welche nach § 14 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für notwendig erachtet werden sollten, dauernd oder vorübergehend erforderliche Grund und Boden dem Staate in dem Umfange zur Verfügung zu stellen ist, in welchem derselbe nach § 23 a. a. D. der Enteignung unterliegt. Ebenso ist auch in denjenigen Fällen, in welchen nach Lage der besonderen Verhältnisse die Anferlegung der gesammten Grunderwerbskosten eine unbillig hohe Belastung der Lokalinteressenten zur Folge haben würde, die Gewährung eines entsprechenden staatlichen Zuschusses in Aussicht genommen, und in denjenigen Fällen, in denen die Tragung der Grunderwerbskosten allein als eine ausreichende Beteiligung der Interessenten nicht anzusehen war, neben der unentgeltlichen Vergabe des Terrains noch die Leistung entsprechender unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Baarzuschüsse zur Bedingung der staatsseitigen Ausführung der Bahnen gemacht worden.

Für Befestigung beider Arten von Baarbeiträgen war, neben der Höhe der voranschütlich aufzuwendenden Grunderwerbskosten, einerseits die Leistungsfähigkeit der betreffenden Interessenten und das Maß der für sie mit der Bahnanlage verknüpften Vortheile, andererseits die Höhe der dem Staate selbst aus der Herstellung der Bahnen erwachsenden Kosten, nicht minder aber auch die Bedeutung derselben für den öffentlichen Verkehr und die Interessen der Landesverteidigung maßgebend.

Die in dieser Beziehung im § 1 unter A., B. und C. des Gesetzentwurfes angenommenen Bedingungen, von deren vorgängiger Erfüllung die Inangriffnahme des Baues abhängig gemacht ist, lehnen sich im Uebrigen genau an den Wortlaut der entsprechenden Vorschriften im § 1 des mehrfach erwähnten

Gesetzes vom 9. März 1880 an und verlangen insbesondere auch in denjenigen Fällen, in welchen eine Ueberweisung der erforderlichen Terrains Seitens der Interessenten nicht in Aussicht steht, daß die Erstattung der sämtlichen, staatsseitig für dessen Beschaffung aufzuwendenden Kosten in rechtsgültiger Form übernommen und, insoweit nicht bereits in der Vergangenheit Verpflichteten eine hinreichende Sicherheit für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen gefunden werden kann, noch besonders sicher gestellt wird.

Die Gesamtlänge der im § 1 des Gesetzentwurfes in Aussicht genommenen Lokalbahnen, über deren Richtung und besondere Verhältnisse die (in der Anlage beigefügten) Denkschriften das Nähere ergeben, beträgt rund 475 km, das Gesamtanlagskapital, abzüglich der von den beteiligten Interessenten aufzubringenden Leistungen, 37 006 000 M.

Die Deckung des letzteren soll theilweise aus den Beständen derjenigen Fonds, welche dem Staate durch den Erwerb der Rheinischen und Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahnenunternehmens zur freien Verfügung anheimgefallen sind und über deren Verwendung im § 3 des Gesetzes vom 14. Februar 1880 weitere Bestimmung vorbehalten ist, theilweise durch Veranlagung von Staatsschuldschreibungen erfolgen. Die letzteren berechnen sich vorbehaltlich definitiver Feststellung nach Abrechnung:

- 1) der nach Maßgabe der betreffenden Verträge Director und Beamten der erworbenen Bahnen für die Aufgabener ihrer früheren Kompetenzen bezahlten Abfindungen,
2) der nach § 3 des eben angeführten Gesetzes daraus zu bestreitenden Zahlungen an die Aktionäre bei der Reststempelung bzw. bei dem Umtausch ihrer Aktien,
3) des dem Amortisationsfonds für die Strecke Cleve-Bochum (§ 3 Absatz 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 14. Februar 1880) angehörenden Betrages (3 019 407 M. 47 S.), über welchen vertragsmäßig nicht ohne Mitwirkung der Niederländischen Rheinischen Eisenbahngesellschaft disponirt werden kann.

auf die Gesamtsomme von 79 271 493 M. 69 S.

Es befinden sich jedoch unter den Beständen dieser Fonds:

- 1) 5% Prioritätsobligationen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft VI. Emission im Betrage von 15 000 000 M.
2) 4 1/2% Magdeburg-Leipziger Prioritätsobligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft Litt. A. im Betrage von 150 000 M.
3) 4 1/2% Prioritätsobligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft Litt. F. im Betrage von 600 000 M.
zusammen 15 750 000 M.

deren Veräußerung für die Aufbringung der nach diesem Gesetze erforderlichen Geldmittel nicht vortheilhaft erscheint, da der Staat in der Lage ist, den erforderlichen Geldbetrag durch Veranlagung von Aprozentigen Konsols billiger zu beschaffen. Es dürfte sich daher empfehlen, von einer Verwerthung dieser Papiere definitiv Abstand zu nehmen und dieselben zu vernichten, so daß für den alsdann noch zu deckenden Restbetrag Staatsschuldschreibungen zu veranlagten sein würden. Aus demselben Grunde werden auch die für notwendige Bahnhofsvermehrungen der verstaatlichten westlichen Bahnen erforderlichen Geldmittel, welche ebenfalls aus diesen Fonds zu bestreiten in der Absicht lag, deren Vorarbeiten inbezug zur Zeit noch nicht weit gefördert sind, daß schon jetzt definitive Vorschläge gemacht werden können, seiner Zeit in gleicher Weise durch Veranlagung von Staatsschuldschreibungen beschafft werden müssen. Da durch die Vernichtung der erwähnten hochverzinslichen Effekten die Staatskasse in höherem Grade entlastet wird, als sie durch die Ausgabe eines entsprechenden Betrages von Staatsschuldschreibungen belastet wird, so erscheint es im finanziellen Interesse des Staates geboten, daß von der Verwendung dieses Theiles der disponiblen Fonds abgesehen wird und die anderweitige Kreditbewilligung an die Stelle desselben tritt.

Die übrigen in den §§ 3 bis 5 des Gesetzentwurfes enthaltenen, den bezüglichlichen Vorschriften des Gesetzes vom 9. März 1880 entsprechenden Bestimmungen bedürfen einer besonderen Begründung nicht.

In § 6 ist das Inkrafttreten des Gesetzes mit dem Tage seiner Verkündung vorgesehen, um in dem sofortigen Augenblicke der erforderlichen Ausführungsbestimmungen und den Vorbereitungen zur baldigen Inangriffnahme des Baues und Einrichtung von Arbeitsstellen in denjenigen Kreisen, welche durch Ueber-schwemmung und Mißwachs heimgesucht worden, nicht behindert zu sein.

Die neue Eisenbahn-Vorlage.

St. Vith, 19. Dezember.

Auf Grund der im letzten Frühjahr in Berlin erlangten gezogenen Informationen lebten wir in der zuversichtlichsten Hoffnung, ja eigentlich Gewißheit, daß die so viel besprochene und beschriebene Eisenbahnfrage für unseren Kreis nun endlich aus dem langwierigen Stadium der Projekte heraustraten und zur Verwirklichung gelangen werde, indem wir für die diesmalige Session des Landtages eine Vorlage betreffend den Bau einer Eisenbahn von Gerolstein über Prüm, Bleialf nach St. Vith erwarten durften.

Die in diesem Jahre angestellten umständlichen Vermessungen zwischen St. Vith und Steinebrück mußten uns in der Zuversicht bestärken, daß nunmehr Ernst gemacht und der abgelegene Grenzreis Malmedy endlich eine Eisenbahnverbindung grade in dem Augenblicke erhalten werde, wo die durch Mißwachs hart getroffene Bevölkerung der Gelegenheit zu Arbeitsverdienst doppelt bedurfte.

Unter solchen Umständen war es eine harte Enttäuschung, als in diesen Tagen der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Herstellung mehrerer Eisenbahnen

untergeordneter Bedeutung bekannt wurde, aber nur die Kreise Schleiden und Eisenbahnen Call-Schleiden-Hellenthal Prüm bedacht waren, der Kreis Malmedy dieses Mal wieder leer ausgegangen war.

Wenn nun auch aus den neuerdings genommenen Vermessungen zwischen Malmedy hervorgeht, daß die staatsrechtlicher Weise darauf bedacht ist, an den Anschluß nicht vorzuenthalten, so Hand, daß St. Vith mit dem Kreis Malmedy vorläufig außer Betracht bleibt, falls warten muß, bis eine neue Weiterführung der Linie Gerolstein-Prüm ermöglicht.

Welche Hindernisse zur Zeit eine Aufnahme der ganzen Linie bis St. Vith vorbereiten haben mögen, ob malmedy als Besitzerin des Bergwerks steht hat, sich finanziell für das Eisenbahn zu interessieren, und ob die Weiterführung über Prüm thatsächlich entzieht sich einstweilen unserer Kenntniss.

Wir meinen aber, daß der Kreis Malmedy, wie der Nachbarreis im St. Vith, die im Gesetzentwurf vorgesehene zu erfüllen und die finanziellen Opfer ihm etwa hätten angeschlossen werden können.

Unsere Herren Vertreter im Landtage werden es sich gewiß nicht an Berechtigung des Gesetzentwurfes die Kreis wahrzunehmen und im Hause wie hinsichtlich der in den Gesetzentwurf hobenen Gefahr wirtschaftlicher Verarmung der Gemeinden denjenigen der Kreise Malmedy sicherlich nichts nachgeben.

Sedenfalls möchten wir wünschenswerth vorstehenden Berathung des in Malmedy die beruhigende Erklärung abgeben, weshalb unser Grenzreis Gerolstein bei der Eisenbahnvorlage berücksichtigt werden.

Bemischtes

Aus Prüm, 10. Dez., wird geschrieben: Den Bemühungen unserer Herrn von Harlem, welcher zur persönlichen der Reise nach Berlin es gegliückt, die Ausführung der Prüm sicher zu stellen. Die schon vor den Weihnachtsferien des Abgeordnetenhauses zur Verlesung nach Neujahr dem Plenum vorgelegt werden. Freilich ist verknüpft, daß von hier aus auch das zur Bahn zu erwerbende Grundstück, welche zu 30,000 Mark übernommen werde, da der Kreis zu diesem Zwecke abgelehnt hat. Schwierigkeit ist bereits überwunden, der frühern Schrüffischen Hütten sind 3000 Mark, von den einzeln in Prüm zusammen 19,000 Mark Rest von 8000 Mark von den treibenden und von sonstigen bezeichnet worden.

Ueber den in Bland (Luxemburg) stattgehabten Bergarbeiter Wort" geschrieben:

Blanden, 15. Dez. Es ist heute Morgens gegen 4 Uhr h. Altenmarkt unterhalb dem Glockenu 3 Häuser in einen Schuttberg deren Insassen darunter begraben. felsen von ungefähr 25 Meter Höhe quetschte einigermaßen zwei Häuser die Straße und das dritte wurde der Felsmasse, welcher während seine natürliche Lage das Uebergang zerschlagen. Es ist jetzt 1/4 na und letzte Leiche ist den Trümmer Außer diesen 11 Leichen wird Frau, durch innerliche und äußere erliden müssen. Zwei Menschen fügen Unglück entgangen, wenn zerrüttung bei dem einen gerettet vater eintritt. Deffentliches Leichen, verdienen viele Blicke. Ansfässige sowie die drei hier Bereits mehrere Jahre soll

Spielwerke

4—200 Stücke spielend; mit oder ohne Expression, Mandoline, Trommel, Glocken, Castagnetten, Himmelsstimmen, Harfenspiel etc.

Spieldosen

2—16 Stücke spielend; ferner Necessaires, Cigarrenständer, Schweiserhäuschen, Photographiealbums, Schreibzeuge, Handsahuhkasten, Briefbeschwerer, Blumenvasen, Cigarren-Etuis, Tabaksdosen, Arbeitstische, Flaschen, Biergläser, Portemonnaies, Stühle etc., Alles mit Musik. Stets das Neueste und Vorzüglichste empfiehlt

J. H. Heller, Bern (Schweiz).

Nur direkter Bezug garantiert Aechtheit, fremdes Fabrikat ist jedes Werk, das nicht meinen Namen trägt. Fabrik im eigenen Hause.

100 der schönsten Werke im im Betrage von 20,000 Francs kommen unter den Käufern von Spielwerken vom November bis 30. April als Prämie zur Verteilung. Illustrirte Preislisten sende franco.

Dombauloose.

à Mk. 3.50, sind zu haben bei Herm. Warler in St. Vith.

Hauptgewinne:
75 000, 30 000, 15 000 Mk. etc.
Ziehung: 13. Januar 1881.
Gegen Einsendung von à 3 Mark 65 Pfg. werden Loose franco zugesandt.

Beim Unterzeichneten ist zu haben:

Regensburger Marien-Kalender

mit Gratis-Beilage.
Preis 50 Pf.
Der kleine rheinische Sinkende Bote.
Preis 10 Pfg.

Jos. Daepgen in St. Vith.

Frische trockene Gese

vorrätig bei H. Schenk.

Für Damen. Nähtisch-Scheeren-Garnitur!

aus Solinger-Silberstahl (Silversteel), enthaltend: Zuschneide-, Nagel-, Stick-, Knopfloch-Scheere mit Stellschraube u. hochfeines Trennmesser in brillantem Carton

für nur 5 Mark.

Dauerhaft und unverwüstlich bei fleissigstem Gebrauch. Garantie der Vorzüglichkeit durch Rücknahme im nicht convenirenden Falle.

Wilhelm Heuser in Köln, Isabellenstrasse 7.

Solz-Verkauf.

Donnerstag den 30. Dezbr. 1880, Vormittags 10 Uhr,

läßt Frau Wittve Jos. Leuffgen, Rentnerin zu Trier, in ihrem Walde zu Hünningen, genannt „Fangols-Waldchen“

- 36 Buchenflaster,
- 34 Haufen Reiser,
- 500 Stück Fichtenlatten,
- 10 „ leichte Eichenstämme

öffentlich gegen Credit und Bürgschaft versteigern.

Ph. A. Baur.

Festgeschenke.

Festgeschenke.

Argent-Patent-Bestecke!

Für jede bessere Familie empfehlenswerth. In elegantem Façon. Durchaus frei von oxidirenden Bestandtheilen und von vorzüglichster Dauerhaftigkeit der silberähnlichen Farbe, ist ausser ächtem Silber allen andern Fabrikaten vorzuziehen.

6 Esslöffel M. 2,50. 6 Gabeln M. 2,50. 6 Kaffelöffel M. 1,—.
6 Tischmesser mit Argentinhefte und ff. Solinger Klingen M. 4,—. Diese 24 Stück zusammen in schönem Carton nur: 10 Mark

Dessertmesser à Dtz. M. 7,—. Dessertgabeln M. 7,—. 1 Suppenauschöpfer M. 1,50. 1 Gemüselöffel M. 1,—. 1 Milchschöpfer M. 1,—.

Garantie durch Rücknahme im nicht convenirenden Fall.
Argentwaaren-Fabrik von Wilhelm Heuser in Köln a. Rh., Isabellenstrasse 7.

Bestes deutsches Geschichtsbuch für die deutsche Jugend!

Im Verlage der K. K. Hof- und Verlags-Buchhandlung von Adolph Gestewitz in Wiesbaden erschien

GERMANIA

Vaterländische Geschichtsbilder aus Kriegs- und Friedenszeiten von L. Würdig, Deutsch-Vaterländischer Jugend- und Volks-Schriftsteller in Dessau.

Preis sehr elegant gebunden 2 Mark.

Das Buch ist eine der besten Lectüren für die heranwachsende Jugend im Alter von 12—16 Jahren und dürfte die Germania sich bald in jeder Familien-Bibliothek befinden. Viele Initialen und Illustrationen zieren das Buch.

Vorrätig in allen Buchhandlungen, gegen Einsendung von 1 Mark 35 Pfg. in Briefmarken erfolgt frankirte Zusendung.

Wie hilft man sich in Rechtsachen?

Populäres Handbuch für den Verkehr mit den Gerichten nach den Reichsjustizgesetzen, enthaltend den Gang des Prozeßverfahrens vor den Civil- und Strafgerichten sowie das Konkursverfahren nebst den wichtigsten Prozeßformularen. Von einem praktischen Juristen. Verlag von L. Schwann, k. Hofbuchhandlung in Düsseldorf. Preis 1 Mark 25 Pfg.

Vorrätig in allen Buchhandlungen, gegen Einsendung von 1 Mark 35 Pfg. in Briefmarken erfolgt frankirte Zusendung.

Häcksel-Futterschneid-Maschinen,

bewährter Construction in vorzüglichster Ausführung, mit 85 Preisen prämiirt — Weltausstellung in Sidney (Australien) 3 Preismedaillen — liefern zu billigen Preisen franco Bahnfracht. Abbildungen franco und gratis. Agenten erwünscht, wo wir noch nicht vertreten sind.

PH. MAYFARTH & Co., Maschinenfabrik, Frankfurt a.M.

Habe mich in Aachen niedergelassen

Dr. Constantin Bruckner

Specialarzt für Geburtshülfe u. Frauenkrankheiten.
Wohnung: Büchel 48.

Schreibpapier

in verschiedenen Sorten und Qualitäten,

Postpapier, Couverts,

als:

Dienst-, Geld-, Brief- und Visitenkarten-Couverts

empfiehlt zu reellen Preisen.

St. Vith. Jos. Daepgen.

für Familien und Lesesirkel, Bibliotheken, Hotels, Cafés und Restaurationen.



Probe-Nummern gratis und franco. Abonnements-Preis vierteljährlich 6 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. Expedition der Illustrirten Zeitung in Leipzig.

Das „Preisblatt für den Kreis“ erscheint wöchentlich zweimal, Mittwochs und Samstags ausgenommen. Bestellungen werden bei allen Postämtern und in der Expedition dieses Blattes entgegenommen. — Der Prämienpreis beträgt pro Quartal 1 Mark, die Post bezogen 1 Mark 25 Pfg. schließlich der Bestellgebühr.

Nr. 103.

Kreis

Das „Preisblatt“ ist eine Gratis-Beilage. Es wird höflichst gebittet, den Wechsel stattfindet und durch die Post. Insetionsgebühren: Bei der großen u. s. w. vorzüglich, u. Insetionsgebühren, besond. St. Vith.

Ämtliche Befau

Nachweis der ortsanwesenden resp. angehörigen Malmedy nach dem Volkszählung vom 1. Decbr. 1879.

Nr.	Namen der Bürgermeistereien	männl.	weibl.
1	Malmedy	2921	3043
2	St. Vith	647	647
3	Crombach	753	753
4	Vommersweiler	527	527
5	Mandersfeld	891	891
6	Schönberg	456	456
7	Reuland	2148	2148
8	Necht	720	720
9	Bellvaux	281	281
10	Amel	1058	1058
11	Meyrode	607	607
12	Büllingen	1388	1388
13	Wütgenbach	1811	1811
14	Weisemes	1243	1243
Summa		15361	15361

Malmedy, 23. Dezember 1879.
Der Kreis-Verwalter

Gute schwarze

Schreibzinte

(Kaisertinte)

in 1/1, 1/2, 1/4, 1/8, 1/16 und 1/32 Flaschen empfiehlt zur geneigten Abnahme.

St. Vith. Jos. Daepgen.

Stollwerck's

Chocoladen und Cacao

empfehlen in Original-Packung in St. Vith: Ph. A. Baur, W. Gilson, J. Ph. Surges.

Zwei möblirte Zimmer

sind zu vermieten. Bon wenn sagt die Expedition dieses Blattes.

Um eine A

Novelle von A. ...

Zweites K

Als der Secretär Mittel hatte, ließ er sofort etwas vorfallen. Er beobachtete diese nur welche gesellschaftlich über ihn Gleichen aber und denen gegen waren, zeigte er sich nur als e und bekommen ruhiger Geschäft. Alle, vertraulich gegen Keinen. Ob er aufrichtig gegen den Belauschen wir das Selbst als er, das Treppenhaus durch Lindenalle trat, an deren Ende Grafen mit dem Pferde erwartete. „Einfältiger Tropf!“ höhnte vor dem Herrn! Er denkt, ich elenden Geldstücken und ersterb mich mit der Unrede „Freund“